

Persönlichkeitsrechte Foto-, Bildrechte 2014

Bearbeitungsstand 10.06.2014

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

www.uffeln.eu

RA Uffeln

Aufsätze, Vorträge unter

www.maltejoerguffeln.de

Googlen Sie Malte Jörg Uffeln

Das „Dozenten- Problem“

- * manchmal zu schnell
 - * schweift ab
 - * packt zu viel rein
 - * redet zu schnell

Helpen Sie mir

**Unterbrechen Sie mich und
fragen Sie!**

**Warum ist das Thema „ heute“ so
wichtig ?**

Kein Rechtsschutz bei
Verletzung von Persönlichkeits- und Foto-,
Bildrechten !

**Das kann teuer
werden !!!**

Die Dimension des Themas:

1. Jede Minute werden ca. 3000 neue
Bilder ins Internet hochgeladen!!!
2. In Deutschland gibt es zum 1.1.2014
162.695 Rechtsanwälte

I.

Persönlichkeitsrechte

Artikel 2

Grundgesetz (GG)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- * Recht und Achtung der Ehre**
- * Namensrecht**
- * Recht am eigenen Bild**

Lebach – Urteil des BVerfG von 1973

*...im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der
„Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 GG) die*

engere persönliche

**Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer
Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch
die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht
abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit
besteht namentlich auch im Blick auf moderne
Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen
Gefährdungen für den Schutz der menschlichen
Persönlichkeit.“**

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger

begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. ***Hieraus folgt:***

Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

**IT- Grundrecht – Urteil aus 2008
(BVerfGE 120, 274)**

**Grundrecht auf
Vertraulichkeit und
Integrität in
informationstechnische
Systeme**

**...Eingriffe sind nur in engen Grenzen möglich.
Gestattet sind präventive staatliche Eingriffe –**

vor allem die sogenannte **Online-**

Durchsuchung – in dieses

**Grundrecht nur, wenn tatsächliche
Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein
überragend wichtiges Rechtsgut bestehen**

RICHTERVORBEHALT !!!

Die Fallgruppen in der Rechtsprechung des BVerfG

- * Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre
 - *Recht am gesprochenen Wort**
 - *Recht am geschriebenen Wort****
- *Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen
 - *Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - *Recht am eigenen Bild**
 - *Recht der persönlichen Ehre******
- *Recht auf Weiterbeschäftigung im Arbeitsverhältnis
§ 242 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG**
- *Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**

**Was kann passieren bei der
Verletzung von
Persönlichkeitsrechten ?**

§ 823 BGB

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein
sonstiges Recht eines anderen
widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 BGB

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

II.

Foto-, Bildrechte

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 201 a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.**
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.**

Konkrete Beispiele:

***Absolute Personen der Zeitgeschichte**
(bspw. „Mutti“ Angela Merkel)

***Relative Personen der Zeitgeschichte**
(bspw. Lena)

***Menschen, die nicht der zentrale Bestandteil der Bildaussage sind**
(bspw. Bild vom Reichstag mit Personen)

***Fotos von öffentlichen Veranstaltungen**
(wichtig: Charakterisierung der Veranstaltung, nicht der Personen)

Konkretisierung

**1. Individuelle Erkennbarkeit:
Stets Einwilligung erforderlich!**

2. „Menschenmenge“ als Beiwerk
(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):
Keine Zustimmung

3. „Panoramafreiheit“:
**Öffentlich sehbare Gebäude, Kunstwerke,
Sehenswürdigkeiten**
(Fall Google Streetview!)
Keine Zustimmung

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

1. „Vorher“, vor dem Shot

2. Gegenstand der Einwilligung

2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)

2.2. „Art“ des Bildes

**2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten
Veröffentlichung (Medium ? , einmalig,
mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 3. Realakt (§ 242 BGB)

**MUSTER
einer
Einwilligungserklärung**

http://www.datenschutz-bayern.de/5/einwilligung_schueler_17.pdf

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

**„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“**

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

Massenabmahnfall

Marions Kochbuch

www.marions-kochbuch.de

LINK: www.abmahnstopper.de/abmahnungen-wegen-texten-und-bildern/bildrechtsabmahnungen/881-marions-kochbuch-abmahnungen-wegen-lebensmittelfotografien-von-broetchen-und-brombeeren

Weitere Bildrechte- Fälle aus der Praxis

- * „Dritter“ fotografiert: Bild-/Lizenzrechte schriftlich sichern !!!**
- * Mitglieder / Mitarbeiter: Einwilligung von Veröffentlichung (ideal:schriftlich) einholen; Bildrechte-/Datenschutzklausel in der Satzung**
- * „freie Lizenzen“: Lizenzbedingungen einhalten**
(TIPP: Piktogramme sind nicht frei !)

Konkretisierung der Bildproblematik

**Grundfragen, die vor dem
„posten/veröffentlichen der Bilder“
stets geklärt werden müssen**

- 1. Stimmt Urheber des Bildes der Nutzung zu ?**
- 2. Stimmt die abgebildete Person dem Fotografieren und der Nutzung des Bildes zu ?**
- 3. Kollidiert der Inhalt des Bildes mit den Social-Media Nutzungsbedingungen ?**

TIPP I : Bilder grundsätzlich!

- * Stets eigene Bilder verwenden !**
- * Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder
Lizenz besorgen**

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com

www.photocase.com

www.fotolia.de

TIPP II : Stockfotos

* lizenzpflichtige Bilder

rights managed(RM)

www.gettyimages.com; www.corbis.com; www.pixelio.de,
www.istockphoto.com; www.fotolia.com

* lizenzfreie Bilder

royalty free (RF)

Nutzung mit korrektem Zitat fast immer erlaubt!!!

(Autor, Fotograf korrekt unter Bild / Anbieterkennzeichnung)

* gemeinfreie Bilder

unter www.pixabay.de

TIPP III: Archivbilder

**Verwendung „ohne“ Einwilligung
möglich im Falle eines „Porträtfotos
zur Bebilderung eines
zeitgeschichtlich relevanten
Ereignisses“**

**(BVerfG NJW 2001, 1912, 1924)
(sogen. Neutrales Archivfoto ohne Anlassbezug)**

ACHTUNG: Bilder aus der Zeit 1933 bis 1945

Marktübliche Vergütung für Bildnutzungsrechte der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing

<http://www.mittelstandsgemeinschaft-foto-marketing.de/>

III.

**Stets sicher bei
Persönlichkeits-, Bild- und
Fotorechten**

Kategorischer Imperativ

(Immanuel Kant)

**Handle stets so, dass die Maxime
Deines Handelns Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung sein
könnte**

**Tue stets das, was
Jedem
einleuchtet !**

Bilder im Netz...

Lösungen für Internetfälle:

1. Klare schriftliche Anweisungen an Webmaster
2. Webmaster muss sich versichern
3. „Controlling- System“ implementieren
4. Nur „ eigene Bilder“ hochladen
5. Fremde Bilder „ nur“ hochladen, wenn Rechtefrage geklärt ist!

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

IV.

Weiterführende Links

Bildrechte

Persönlichkeitsrechte

(LINK: <http://pb21.de/2011/09/das-recht-am-eigenen-bild-teil-i-die-theorie/>)

Bildrechte

Basiswissen

LINKVERZEICHNIS:

www.fotorecht.de/publikationen/aufsaetze.html

**Veröffentlichung von
Fotos im Internet
Informationen der
Landesbeauftragten für den
Datenschutz und für das Recht
auf Akteneinsicht (LDA)**

<http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.229367.de>

**Vielen
Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Ihr**

**Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de
www.uffeln.eu
Tel. 06051/18979
ra-uffeln@t-online.de**